

senüberschüssen, was in der jenseitigen Kammer nicht geschehen war; sie hat sich aber später unsrer Ansicht angeschlossen. Bei der Position 23 für das Gewerbschulwesen war für die technische Bildungsanstalt zu Dresden von der hohen Staatsregierung die Ermächtigung gefordert worden, daß außer den 6100 Thlr., im Fall ein Director noch besonders zu salariren wäre, dieser Aufwand ebenfalls passiren möge. Die zweite Kammer hat es zugestanden; die erste Kammer hat jedoch bei diesem Zugeständniß festgesetzt, daß das Postulat nur mit 1000 Thlr. überschritten werden könne. Auch diese Feststellung ist in der zweiten Kammer genehmigt worden.

Prinz Johann: Dürfte es nicht vielleicht angemessen sein, die Punkte, wo keine Differenz mehr besteht, nicht mehr zum Vortrag gelangen zu lassen. Es würde zur Erleichterung des Referenten und zur Abkürzung beitragen.

Präsident v. Gersdorf: Das würde dazu beitragen, daß man diesen Punkten nicht seine Aufmerksamkeit schenkt, und vielleicht die wichtigeren mehr in's Auge faßt.

Referent v. Polenz: Ich werde es nach dem Vorschlage Sr. königl. Hoheit sehr kurz machen können. Es ist eine einzige Differenz, die zwischen beiden Kammern noch besteht, und zwar bei Position 66, unter c. und d., die Seminarien und Volksschulen betreffend. Es wird sich die Kammer erinnern, daß von der zweiten Kammer der Antrag gestellt wurde: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle Obacht führen, daß in den Volksschulen und Seminarien der Unterricht im Schreiben nach dem sogenannten sächsischen Ductus ertheilt und derselbe erhalten werde.“ Es fand dieser Antrag hier Genehmigung nicht, sondern wurde abgelehnt. Dagegen wurden zwei andre Anträge gestellt: „Die Regierung möge ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß die künftigen Schullehrer nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht zu Ertheilung tüchtigen Unterrichts, sondern auch zur Erziehung der heranwachsenden Jugend, namentlich durch fest begründete positive Religiosität herangebildet werden möchte“, sodann der zweite Antrag: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß unter der Rubrik G. §. 29 der Verordnung zum Schulgesetz der Unterricht nicht auf unnütze und den Verhältnissen der zu Unterrichtenden nicht angemessene Gegenstände erstreckt werde.“ Die zweite Kammer hat unsre beiden Anträge ebenfalls zu den ihrigen gemacht, hat sie jedoch mit den ihrigen verschmolzen, indessen den letzten so modificirt, daß er wahrscheinlich den Beifall der Kammer erlangen dürfte. Sie will die gesammten Anträge so zusammenstellen: „die hohe Staatsregierung wolle in nähere Erwägung ziehen, wie durch Bildung der Lehrer in den Seminarien und bei dem Unterricht in den Volksschulen darauf im Allgemeinen hingewirkt werden könne, daß die Erziehung der Jugend, namentlich durch, auf die Grundlehren des Christenthums festbegründete Religiosität mit dem Unterrichte Hand in Hand gehe, und des letzteren Grundlichkeit nach §. 29 G. der Verordnung zum Schulgesetz nicht durch zu große Vielseitigkeit der Lehrgegenstände benachtheiligt, sowie auch der Unterricht im Schreiben nicht nach zu verschie-

denartigen, von dem früheren sogenannten sächsischen Ductus abweichenden Vorschriften in den Volksschulen und Seminarien ertheilt werden möge.“ Ist nun auch wieder dieses Zurückkommen auf den sogenannten sächsischen Ductus hier mit eingewebt, so ist doch hiermit nur so viel angedeutet, es möge dieser Ductus nicht gänzlich verloren gehn! und da von 24 stattgefundenen Differenzen diese die einzige ist, wo die zweite Kammer geglaubt hat, es könnte etwas von ihren Wünschen aufgenommen werden, so darf ich wohl annehmen, daß die erste Kammer mit dieser Fassung sich einverstehen werde.

Prinz Johann: Es ist allerdings der Antrag von mir ausgegangen, und da er motivirt worden ist, so erlaube ich mir eine Bemerkung, will jedoch keinen Antrag stellen. Es ist allerdings zwischen meinem Antrage und dem Antrage der zweiten Kammer ein Unterschied, daß hier das Wort: „positive Religiosität“ hinwegkommen solle. Es heißt statt dessen: „durch auf die Grundlehren des Christenthums fest begründete Religiosität.“ Ich glaube wohl, daß, wenn man das Wort richtig versteht, es synonym ist. Indes muß ich bemerken, daß man das Wort: „Grundlehren“ verschieden verstehen kann; einer versteht mehr, ein anderer weniger darunter. Ich will indes nicht darauf antragen, daß die Veränderung beseitigt werde, um nicht eine Differenz herbeizuführen, weil ich überzeugt bin, daß festbegründete Religiosität und positive Religion synonym sind.

Bürgermeister Wehner: Ich würde mich ganz für den letzten Antrag erklären; damit das Wort positiv in Wegfall kommt, was so verschiedene Deutung zuläßt, denn in sofern man positive Grundsätze der Religion noch weiter ableitet, als sie aus dem wahren Worte Gottes hervorgehen, in sofern solche darunter verstanden werden, die lediglich mehr von Menschen ausgegangen sind, dürften solche dem protestantischen Glauben, welcher auf weiteres Forschen begründet ist, geradezu entgegen sein. Ich werde mich also für den letzten Antrag erklären und zwar aus dem Grunde, weil ich ihn viel passender finde für die Lehren, die wir als Protestanten befolgen.

Referent v. Polenz: Se. königl. Hoheit hat schon erklärt, daß er nichts gegen die Modificirung seines Antrags einwenden wolle, folglich scheint jede Polemik ohne Nutzen.

D. v. Ammon: Ich habe schon einmal Gelegenheit gehabt, mich über diese Worte zu erklären. Im Allgemeinen ist gegen das Wort „positiv“ nichts zu erinnern, denn das Positive steht gegenüber dem Negativen und ein bloßer negativer Religionsunterricht kann zur Belehrung der Jugend nichts beitragen. Man kann von positiver Theologie nicht dasselbe sagen, was man von positiver Jurisprudenz und anderen menschlichen Kenntnissen versichert. Es muß hier das positiv Göttliche von dem positiv Menschlichen unterschieden werden, und da könnte man wohl „wesentliche Grundwahrheiten“ in Vorschlag bringen, weil diese positiv begründet sein müssen. Aber an und für sich ist gegen das Wort „positiv“ nichts einzuwenden.